Bundesrat Drucksache **606/1/00**

27.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - G

zu **Punkt .....** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

KOM(2000) 522 endg.; Ratsdok. 11244/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den von der Kommission vorgelegten Vorschlag, da die Verpflichtung, die Art der Legehennenhaltung auf den Eiern und ihren Verpackungen anzugeben, dem Verbraucher die Möglichkeit gibt, beim Eierkauf zwischen verschiedenen Erzeugungsarten zu wählen. Zudem führt die Schaffung einer neuen Güteklasse B "Für die Industrie bestimmte Eier" zu einer Vereinfachung.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen auf die nachfolgenden wesentlichen Eckpunkte hinzuwirken.

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

3. Es ist erforderlich, dass parallel zur Beratung dieses Verordnungsvorschlages auch die Änderung der Haltungsformen nach Anhang II der Verordnung (EWG) 1274/91 beraten wird, da die Angabe der Haltungsform voraussetzt, dass Klarheit über die Verwendung der Angaben zur Haltungsform besteht.

4. Die obligatorische Angabe der Haltungsform ist nicht nur für Eier der Klasse A notwendig, sondern für alle Eier, da eine vorgeschriebene Kennzeichnung nur für Eier der Klasse A bedeuten würde, dass die erzeugten Eier zunächst in einer Packstelle nach Güteklassen zu sortieren und erst nach Sortierung mit eventuell unterschiedlichen Haltungsformen zu kennzeichnen wären, wodurch Verwechselungen oder sogar Manipulationen Vorschub geleistet würde.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Pflicht zur Kennzeichnung auch auf Angaben zum Ursprung der Eier erstrecken muss. Eine solche Kennzeichnung entspricht den Wünschen der Verbraucherschaft, denen die Kommission im zweiten Erwägungsgrund eine besondere Bedeutung zumisst. Eine obligatorische Herkunftskennzeichnung stellt auch sicher, dass die Kontrollbehörden im Falle von Lebensmittelskandalen schnell und eindeutig die Herkunft der Ware erkennen und den Verbraucher vor dem Konsum dieser Ware schützen können.

6. Aus Gründen der Kontrolle muss sichergestellt sein, dass die vorgesehene Kennzeichnung möglichst legenah, d.h. noch im Erzeugerbetrieb, erfolgt. Die im Vorschlag vorgesehene Regelung sieht eine Kennzeichnungspflicht erst nach der Klassifizierung der Eier, also erst in der Packstelle vor. Diese Regelung eröffnet Manipulationsmöglichkeiten und wird den zuvor beschriebenen Anforderungen an die Überwachung nicht gerecht.

7. Die vorgesehene Kennzeichnung von Eiern, die aus Drittländern eingeführt werden, die nicht eine Gleichwertigkeit mit den europäischen Vorschriften gewährleisten können, führt zu eindeutigen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der europäischen Eiererzeugung. Die Markierung solcher Eier sollte auf die Angabe "Haltungsform unbekannt" beschränkt werden.

...

8. Die Kontrolle der Eierkennzeichnung erfordert einen enormen Aufwand, der von den Ländern und Kommunen nicht mehr erbracht und von den öffentlichen Haushalten nicht mehr finanziert werden kann. Insofern sind in die Verordnung Regelungen aufzunehmen, die eine Kontrolle durch private Kontrollsysteme vorsehen. Die staatliche Kontrolle ist auf die Kontrolle der privaten Kontrollstellen zu beschränken.

B

9. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.